

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: HGB § 74 c Abs. 2; BGB § 242 Auskunftspflicht

Leitsätze:

1. Der zur Auskunft nach § 74 c Abs. 2 HGB verpflichtete frühere Arbeitnehmer hat in der Regel seine Angaben über sein neues Erwerbseinkommen auf Anforderung zu belegen.
2. Bezieht der Auskunftspflichtige sein Einkommen aus selbständiger unternehmerischer Betätigung, dann genügt er dem Auskunftsanspruch, wenn er anbietet, seinen Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Die Einsicht in die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung kann jedenfalls dann nicht verlangt werden.

Aktenzeichen: 3 AZR 148/74

Urteil des BAG vom 25. Februar 1975

LAG Hamm



3 AZR 148/74

2 Sa 832/73 Hamm

Urteilstenor zugestellt
am 25. Februar 1975

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 20. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Hartmann und Meyer für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 28. Januar 1974
- 2 Sa 832/73 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte muß über die Höhe seines die Karenzentschädigung mindernden Erwerbs Auskunft geben; die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte dabei auch die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung seines Unternehmens vorzulegen hat.

Der Beklagte war vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1970 bei der Klägerin beschäftigt; zuletzt war er Gruppenleiter für den Verkauf von chemischen Kleinanlagen und Silos und bezog monatliche Gesamtbezüge von 2.754,-- DM brutto. Für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hatten die Parteien ein Wettbewerbsverbot für die Dauer von zwei Jahren vereinbart, in dem die Verpflichtung des Beklagten enthalten ist, die Klägerin während der Dauer der Wettbewerbsvereinbarung auf Verlangen über sein Einkommen zu unterrichten.

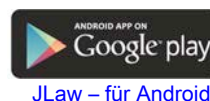
Der Beklagte eröffnete nach seinem Ausscheiden eine Einzelfirma, deren Gegenstand die Planung und der Vertrieb von Stahlkonstruktionen und verfahrenstechnischen Anlagen ist. Er fertigt auch sogenannte ELMO-Anlagen (Pumpenaggregate) und steht - seit Ablauf des Wettbewerbsverbotes - insoweit im Wettbewerb mit der Klägerin. Die Klägerin zahlte ab 1. Januar 1971 monatlich 1.515,-- DM als Karenzentschädigung. Der Beklagte teilte ihr am 7. März 1972 mit, er habe im Jahre 1971 aus selbständiger Tätigkeit ein Gesamteinkommen von 8.386,86 DM erzielt. Dem Anwalt der Klägerin legte er auch die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1971 vor, die seine Angaben bestätigten.

Für 1972 zahlte die Klägerin weiterhin die Karenzentschädigung von monatlich 1.515,-- DM. Mit Schreiben vom 16. Januar 1973 forderte sie den Beklagten auf, zur Überprüfung der Anrechenbarkeit seines anderweitigen Einkommens die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1972 zu übersenden. Der Beklagte erklärte daraufhin, er werde die Bilanz für das Jahr 1972 nicht zur Verfügung stellen. Am 4. Juni 1973 teilte er mit, sein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit habe im Jahre 1972 16.988,55 DM betragen; außer der Karenzentschädigung habe er keine weiteren Einkünfte gehabt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit der vorliegenden Klage hat die Klägerin im ersten Rechtszug beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, ihr die Jahresbilanz für das Jahr 1972 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1972 betreffend das von ihm geführte Unternehmen "F

" in jeweils einem Exemplar vorzulegen.

Die Klägerin ist der Ansicht, hierzu sei der Beklagte aufgrund der Wettbewerbsvereinbarung sowie gemäß § 242 BGB in Verbindung mit §§ 259 ff. BGB verpflichtet. Sie brauche sich nicht auf die bloße Angabe der Einkommenshöhe zu verlassen.

Der Beklagte hat demgegenüber die Auffassung vertreten, die Klägerin könne nur die Auskunft verlangen, die er mit seinem Schreiben vom 4. Juni 1973 erteilt habe. Zur Vorlage der Bilanz sei er nicht verpflichtet, weil sich daraus Erkenntnisse über die Lage seines Unternehmens gewinnen ließen. Hiergegen müsse er sich um so mehr wehren, als die Klägerin angekündigt habe, sie wolle sich auf seinem Tätigkeitssektor wieder betätigen. Er sei dagegen bereit, die Richtigkeit seiner Angaben zu bezeugen und der Klägerin auf Anforderung seinen Einkommensteuerbescheid vorzulegen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsrechtszug hat die Klägerin hilfsweise beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an einen vom Gericht zu bestimmenden, zur Verschwiegenheit verpflichteten sachverständigen Dritten die Jahresbilanz für das Jahr 1972 betreffend das von ihm geführte Unternehmen "F

" in jeweils einem Exemplar zwecks Überprüfung durch den genannten Dritten, der das Prüfungsergebnis hinsichtlich der Einkommenshöhe des Beklagten ihr mitteilen könne, vorzulegen.

Die Berufung der Klägerin ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin die von ihr zuletzt gestellten Anträge weiter.

- 4 -



- 4 -

Entscheidungsgründe:

I. Grundlage für den Anspruch der Klägerin ist § 74 c Abs. 2 HGB. Nach dieser Vorschrift ist der durch ein Wettbewerbsverbot gebundene Arbeitnehmer verpflichtet, seinem früheren Arbeitgeber auf Erfordern über die Höhe seines Erwerbes Auskunft zu erteilen. Diese Vorschrift steht im Zusammenhang mit § 74 c Abs. 1 HGB, der vorschreibt, daß der Arbeitnehmer sich auf die Karenzentschädigung anrechnen lassen muß, was er während des Zeitraums, für den die Entschädigung gezahlt wird, durch anderweite Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt, soweit die Entschädigung unter Hinzurechnung dieses Betrages den Betrag der zuletzt von ihm bezogenen vertragsmäßigen Leistung um mehr als ein Zehntel übersteigen würde. Der Auskunftsanspruch soll demgemäß den zur Zahlung von Karenzentschädigung verpflichteten Arbeitgeber in die Lage versetzen festzustellen, ob sein früherer Arbeitnehmer anrechenbares anderweitiges Einkommen bezieht. Nichts anderes haben die Parteien gewollt, wenn sie in der Wettbewerbsklausel vereinbarten, der Beklagte sei verpflichtet, die Klägerin auf Verlangen über sein Einkommen und über Einkommensänderungen zu unterrichten.

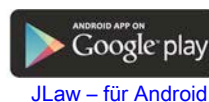
II. 1. Die Parteien streiten darüber, welchen Inhalt und Umfang dieser Auskunftsanspruch hat. Nach § 242 BGB bestimmt sich das nach den Umständen des Einzelfalls. In vielen Fällen kann es ausreichen, wenn der Entschädigungsberechtigte erklärt, welche für eine Anrechnung in Betracht kommenden Einkünfte er erzielt hat. Damit braucht das Auskunftsbegehren aber nicht erschöpft zu sein. Hat der Entschädigungspflichtige Zweifel daran, ob die Angaben zutreffen, so kann er in aller Regel von dem Auskunftspflichtigen verlangen, daß er seine Angaben belegt. Dadurch können in vielen Fällen weitere Streitigkeiten, eidesstattliche Versicherungen im Sinne von § 259 Abs. 2 und § 260 Abs. 2 BGB und lästige Beweisaufnahmen über den anrechenbaren Verdienst vermieden werden.

2. Brauchte sonach die Klägerin sich nicht zu begnügen mit der bloßen Erklärung des Beklagten, welche Einkünfte er

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

aus seiner selbständigen Tätigkeit im Jahre 1972 erzielt hat, so ist jedoch andererseits ihr Verlangen auf Vorlage einer Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nicht gerechtfertigt.

Wenn das der Anrechnung unterliegende Einkommen aus einer abhängigen Beschäftigung fließt, bilden Lohnstreifen, Gehaltsabrechnungen oder die Eintragungen in der Lohnsteuerkarte meistens eine verlässliche Grundlage, um die Erklärungen zu bestätigen, die der Entschädigungsberechtigte über seine Bezüge abgegeben hat. Ihre Vorlage ist auch zumutbar und leicht durchzuführen; schützenswerte Belange des ohnehin zur Offenbarung seines Einkommens verpflichteten Entschädigungsberechtigten werden dadurch in der Regel nicht berührt.

Hier entfallen die vorgenannten Möglichkeiten, weil der Beklagte die anrechenbaren Einkünfte aus selbständiger unternehmerischer Tätigkeit gezogen hat. Einen im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu II 1) ausreichenden und geeigneten Beleg für seine Angaben über die Einkünfte hat der Beklagte jedoch dadurch angeboten, daß er sich bereit erklärt hat, seinen Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Es war der Klägerin zuzumuten, sich damit zufriedenzugeben. Der Einkommensteuerbescheid konnte ihr besser als jede andere Unterlage Gewißheit darüber vermitteln, ob die Angaben des Beklagten zutrafen: Die Pflicht zur Steuerehrlichkeit hielt ihn an, seine Einkünfte in der Steuererklärung zutreffend anzuführen. Vor Erlaß des Steuerbescheides war zudem geprüft, ob die Angaben stimmten.

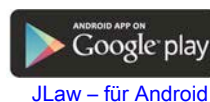
Unter diesen Umständen kann die Klägerin, deren schützenswerte Interessen damit vollauf gewahrt sind, weder die Vorlage der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung an sich selbst noch an einen Dritten zur Überprüfung verlangen. Es kann demgemäß dahinstehen, ob ein solches Begehren darüber hinaus grundsätzlich ausgeschlossen ist. Insofern bestehen Bedenken, weil es die nach § 242 BGB zu bemessende Auskunftspflicht überschreiten kann, wenn der frühere Arbeitnehmer mit der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung seine gesamte geschäftliche Lage offenlegen müßte, obgleich es im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Rahmen des § 74 c HGB nur auf das Geschäftsergebnis ankommt (zur Bedeutung und zum Zweck der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung vgl. Schlegelberger-Hildebrandt-Steckhan, HGB, 5. Aufl., § 39 Anm. 6, 8 - 12; Mellerowicz in Groß-Kommentar zum AktG, Bd. II, 3. Aufl., § 148 Anm. 1 und § 157 Anm. 1; vgl. ferner das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil des Fünften Senats vom 27. März 1974 - 5 AZR 258/73 - [demnächst] AP Nr. 15 zu § 242 BGB Auskunftspflicht [zu IV 2 der Gründe]).

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Hartmann

Meyer

